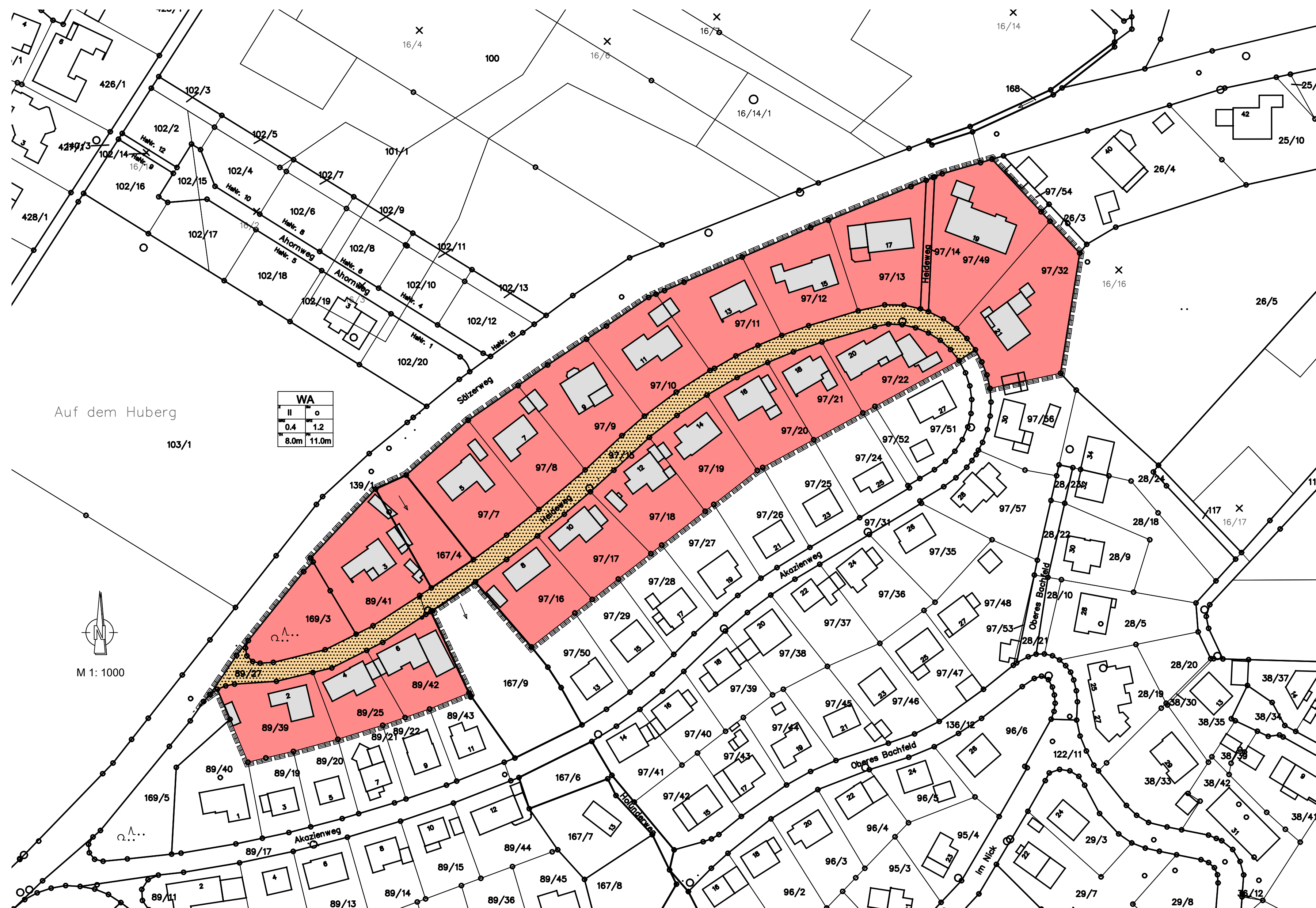




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB, §§ 16,17,18,19,20 BauNVO)

0.4 GRZ Grundflächenzahl 0.3 gemäss § 19 BauNVO
1.2 GFZ Geschossflächenzahl 0.5 gemäss § 20 BauNVO

II Vollgeschoss als Höchstmaß
+ 1 Staffelgeschoss (kein Vollgeschoss)

0°- 45° Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

11.00m FH Firsthöhe als Höchstmaß, gemessen ab bestehendem Geländeniveau bis Oberkante Dach

8.00m TH Traufhöhe als Höchstmaß, gemessen ab bestehendem Geländeniveau bis Oberkante Dach

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

- - - Baugrenze (§ 23 Abs.1u.3 BauNVO)

offentliche Verkehrsfläche

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Vermaßung in Metern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. den §§ 1 u. 4 BauNVO)

Alle Bauflächen werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der BauNVO festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ / GFZ)

GRZ = 0,4

GFZ = 1,2

(2) Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen

(§ 18, § 20 BauNVO)

Vollgeschosse: max. 2 (Staffelgeschoss: kein Vollgeschoss)

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Bauweise: offen

2. sonstige Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch

2.1 Garagen, Carports und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 14 BauNVO)

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in ihren Ausmaßen entsprechend § 63 (und Anlage) HBO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

3. Gestalterische Festsetzungen gemäß Landesbauordnungen

3.1 Form und Gestaltung der Dächer

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 91 HBO)

Bei Hauptgebäuden sind Dachneigungen zwischen 0° und 45° vorgeschrieben. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in ihrer Dachform und -neigung frei. Alle Gaubenformen sind zulässig.

4. Nicht rechtsverbindliche Empfehlungen und Hinweise

4.1 Befestigungen

Befestigungen auf den privaten Grundstücken sollen nicht versiegelt werden, sondern versickerungsfähig ausgeführt werden, um die Ableitung von Regenwasser zu minimieren.

4.2 Bodenschutz

Boden soll bei Baumaßnahmen nach Maßgabe von DIN 18915 Bl. 2 so gesichert werden, dass die Bodenstruktur und das Bodenleben erhalten bleiben und der Boden auf Pflanzenflächen wieder verwendet werden kann.

4.3 Brauchwassernutzung

Anlagen zur Nutzung des Niederschlagswassers werden empfohlen.

4.4 Bepflanzung privater Grünflächen

Private Grünflächen sollen mit einheimischen Arten bepflanzt und Pflanzenschutzmittel sowie Dünger sollten nur ausnahmsweise eingesetzt werden. Das Anlegen von Schottergärten ist ausgeschlossen.

4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Archäologische Funde unterliegen gemäß den §§ 19-24 Denkmalschutzgesetz Hessen der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege.

RECHTSGRUNDLAGEN

in der zur Zeit der Offenlegung gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)

- Planzeichenverordnung (PlanZV)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- Hessische Bauordnung (HBO)

KATASTERNACHWEIS

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

im Auftrag

Homberg, den

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen gem. § 2 Abs. 1 BauGB am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der HNA der Stadt Melsungen am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt bis einschl.

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 mit Schreiben vom

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung (Stand) § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschl.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der HNA der Stadt Melsungen am

Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB Abs. 1 BauGB am

Melsungen, den Der Magistrat der Stadt Melsungen

Markus Boucsein
(Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der HNA der Stadt Melsungen Nr. am

Der durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom ist gem. § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten am

Melsungen, den Der Magistrat der Stadt Melsungen

Markus Boucsein
(Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 118 DER STADT MELSUNGEN 34212 MELSUNGEN - "HEIDEWEG"

